



FRIEDHOF
AHRENSBURG

Belegungs- und Gestaltungsplan für

Wahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung

Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung

Belegungsplan

In einer Wahlgrabstätte können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren sowie gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes können weitere Särgе und Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsplan

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten. Das heißt, in der Regel sind bodendeckende Stauden oder Gehölze zu verwenden. Um ein ausgewogenes Gesamtbild zu erzielen, sollen auch raumbildende Pflanzen, beispielsweise niedrige und halbhohe Gehölze oder Stauden gepflanzt werden. Die Fläche für die Saisonbepflanzung sollte nicht zu groß gewählt werden. Eine Flächenaufteilung von ca. 50-60% bodendeckende Pflanzen, 30-40% raumbildende Stauden oder Gehölzen sowie 10-20% jahreszeitlicher Bepflanzung bilden in der Regel einen harmonischen Gesamteindruck der Grabstätte. Die individuelle Gestaltung der Grabstätten soll das würdevolle Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Liegende Grabmale sind ebenerdig innerhalb der Grabfläche zu integrieren, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.

Grabeinfassungen sind nicht zulässig - ausgenommen hiervon sind die Grabstätten mit der Nummernfolge 6-39 in Block B auf dem alten Teil des Friedhofs und das Grabfeld XX mit den Reihen 5-9 auf dem neuen Teil des Friedhofs.

Die provisorische Aufstellung eines Holzkreuzes zur Namensnennung ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich. Nach Ablauf der Frist ist das Provisorium zu entfernen und kann nach

Antragstellung gemäß Friedhofssatzung durch ein dauerhaftes Grabmal ersetzt werden.

Für dauerhaft errichtete Grabkreuze aus Holz beträgt das Kernmaß in der Höhe 0,90 m und in der Breite 0,60 m bei einer Mindeststärke von 5 cm. Eine standfeste und verrottungsfreie Befestigung mittels Betonschuh ist zwingend. Die Inschrift muss erhaben/vertieft ausgearbeitet sein wobei eine Verwendung von Buchstaben aus Metall zulässig ist.

Ahrensburg, 04. März 2015

Der Friedhofsausschuss